

Ordnung des Konzertexamens in der Fassung der Fachbereichsratsbeschlüsse im FB 1 am 25. Januar 2011 und im FB 3 am 19. April 2011

## **ORDNUNG des Konzertexamens**

### **§ 1 Zweck des Examens**

Das Konzertexamen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudiums in den Studiengängen solistischer Ausbildung:

1. Klavier
2. Orgel
3. Cembalo
4. Violine
5. Viola
6. Violoncello
7. Kontrabass
8. Harfe
9. Gitarre
10. Laute
11. Blockflöte
12. Flöte
13. Oboe
14. Klarinette
15. Fagott
16. Trompete
17. Horn
18. Posaune
19. Schlagzeug
20. Gesang

Hierbei soll der Kandidat / die Kandidatin sich als eine künstlerische Persönlichkeit präsentieren, die außergewöhnliche technische Fähigkeiten, syntaktisches Verständnis und stilistische Differenzierungsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen mit nachdrücklicher interpretatorischer Gestaltungsfähigkeit zu vereinen weiß.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Ist das Konzertexamen bestanden, verleiht der Präsident / die Präsidentin den akademischen Grad

„Konzertsolist“ oder „Konzertsolistin“.

### **§ 3 Studiendauer**

Die Studiendauer beträgt in der Regel bis zum Konzertexamen vier Semester.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation und die Abnahme des Examens wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, der durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin vertreten werden kann, als Vorsitzendem und Leiter der Prüfung, sowie dem

Dekan / der Dekanin oder seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin und den vom / von der Vorsitzenden in den Ausschuss berufenen Fachlehrern / Fachlehrerinnen. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 5 Meldung und Zulassung zum Examen**

- (1) Über die Zulassung zum Examen entscheidet der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mit der Befürwortung des betreuenden Fachlehrers / der betreuenden Fachlehrerin versehenen Antrag des Kandidaten / der Kandidatin.
- (2) Mit dem Antrag sind die für das Examen geforderten Programmvorschlage zur Genehmigung einzureichen. Die Examenszulassung kann von nderungen oder Ergnzungen dieser Programme abhangig gemacht werden.

### **§ 6 Versumnis und Rucktritt vom Examen**

Das Examen gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat / die Kandidatin nach Festsetzung der Prufungstermine von dem Examen oder von Teilen davon ohne triftige Grunde zurucktritt oder nicht erscheint. Die geltend gemachten Grunde sind unverzuglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prufungsausschuss kann rztliche oder amtsrztliche Atteste verlangen. Er entscheidet ber die Anerkennung der Grunde.

### **§ 7 Examensanforderungen**

- (1) Das Examen besteht aus zwei ffentlichen Konzerten, die innerhalb des zweiten bis vierten Studienseesters oder als externe Prufung innerhalb von zwei Jahren nach Studienende absolviert werden mussen.
- (2) Eines der Konzerte enthalt orchesterbegleitetes Repertoire. Im Fach Gesang sind Ausschnitte aus Oratorien und/oder Opern oder andere orchesterbegleitete Kompositionen, in den Instrumentalfachern zwei oder mehr Solokonzerte mit einer Spieldauer von insgesamt mindestens 50 Minuten vorzutragen. Diese Werke konnen mit Orchester oder mit Klavierbegleitung aufgefuhrt werden.
- (3) Das andere Konzert ist ein abendfullendes Programm mit Solorepertoire und/oder mit Werken, die vom Klavier bzw. vom Basso continuo begleitet werden. Hierfur sind mit der Meldung zur Prufung zwei in allen Werken unterschiedliche Programmvorschlage einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan wahlt auf Vorschlag der Fachgruppe oder fur den Fall, dass keine Fachgruppe existiert, auf Vorschlag des Dekanats entweder eines der Programme aus oder stellt aus beiden Programmen eine neue Vortragsfolge zusammen, die spatestens 3 Monate vor dem Examenstermin bekanntgegeben wird.
- (4) Das eingereichte Gesamtprogramm sollte unterschiedliche Stilbereiche der fur das jeweilige Fach relevanten, interpretatorisch anspruchsvollen Originalliteratur berucksichtigen.

### **§ 8 Examensbewertung**

- (1) Jeder Teil des Konzertexamens wird nach seiner Durchfuhrung beurteilt und durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder des Prufungsausschusses mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ber die Prufung ist ein Protokoll zu fuhren.
- (2) Wird ein Teil des Examens mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt das gesamte Examen als nicht bestanden.

### **§ 9 Wiederholung**

Eine Wiederholung des Konzertexamens ist nicht moglich.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Prufungsordnung tritt am Tage ihrer Veroffentlichung in Kraft.

Frankfurt, den 15. Februar 2012

.....

Prof. Catherine Vickers

Dekanin des Fachbereichs 1 der Hochschule fur Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main